

Bürgermeister der Stadt Hennef  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

- per E-Mail -

E 10. OKT. 2022

CDU-Fraktion  
im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion  
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“  
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 06.10.2022

#### **Antrag: Aufstellen von Werbefahnen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir im Namen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“, den nachfolgenden Antrag an den Wirtschaftsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten!

**Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Hennefer Unternehmen berechtigt werden, unabhängig von der jeweiligen Bausatzung, bei Bedarf Werbefahnen vor Ihrem Firmensitz aufzustellen.**

**Das Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde erstellt ein übersichtliches Merkblatt, in dem die Regeln für das Aufstellen eines Fahnenmastes festgelegt werden. Darin gibt es einen Hinweis auf die einzuhaltenden Fundamentrichtlinien, Einhalten von Sichtverhältnissen im Straßenbereich, Verhalten bei Sturmwarnungen, Haftung u.s.w..**

**Dieses Merkblatt ist im Bürger-Informationssystem zu hinterlegen.**

#### **Begründung**

Für Unternehmen sind (Werbe-) Flaggen oder Fahnen vor dem Unternehmenssitz in der Regel wichtiger Teil der Unternehmenskommunikation. Sie werden als einfache, ständige oder temporäre Form der Werbung oder Kommunikation eingesetzt. Ferner lassen sich mit Flaggen kurzfristig und nach außen hin sichtbaren Zeichen setzen. Neben Unternehmen setzt bspw. auch die Stadtverwaltung regelmäßig Flaggen als Kommunikationsinstrument ein. So werden unterschiedliche Flaggen zu unterschiedlichen Anlässen vor dem historischen Rathaus gehisst. Beispielsweise die Regenbodenflaggen am International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia. An Trauertagen wehen die Flaggen auf Halbmast. Selbst in vielen privaten Gärten haben in den letzten Jahren Fahnenmaste Einzug gehalten.

Nach unseren Recherchen lassen sich Flaggen / Fahnen, bzw. Fahnenmaste aber nicht ohne weiteres aufstellen. Sie fallen unter den Sammelbegriff der Werbeanlagen und damit unter das Baurecht. Damit ist die Aufstellung in der Bausatzung des jeweiligen Bebauungsplans festgelegt. Dort heißt es zum Beispiel in mindestens einem Bebauungsplan, dass Werbeanlagen ausschließlich an der Stelle der Leistung im Bereich der Gebäudefassade zulässig sind. Grundsätzlich nicht gestattet sind in der Regel blinkende oder bewegte beleuchtete Werbeanlagen.

Wir sind der Meinung, dass es für das Stadtbild nicht von Nachteil ist, wenn Unternehmen statt nur auf der eigenen Fassade auch mittels Flaggen auf sich aufmerksam machen. Oftmals sind es die kleinen Dinge, die Hennef für Unternehmen attraktiv machen und natürlich unterstützen wir gerne Hennefer Unternehmen dabei, sich bestmöglich zu entfalten. Es gibt inzwischen Flaggenstoffe die besonders leise sind. So kann man zum Beispiel Lärmbelästigungen vermeiden.

Kommunen sind maßgeblich auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer angewiesen, daher muss es ein vordringliches Ziel sein, dass sich Unternehmen in Hennef wohl fühlen. Darüber hinaus treten ortsansässige Unternehmen auch zur Unterstützung von Vereinen oder städtischen Veranstaltungen ein. Unternehmen bringen sich in Hennefer Vereinen wie der Werbegemeinschaft ein, treten als Sponsor verschiedener Hennefer Vereine auf und sind maßgebliche Sponsoren des Stadt-, sowie des Weinfestes. Ihnen ist es mit dem Verweis auf den Bebauungsplan z.T. derzeit nicht gestattet auf Ihrem Firmensitz oben beschriebene Flaggen aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
**Ralf Offergeld**  
Fraktionsvorsitzender  
CDU-Fraktion

Gez.  
**Michael Marx**  
Fraktionsvorsitzender  
FDP-Fraktion

Gez.  
**Norbert Meinerzhagen**  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktion „Die Unabhängigen“